

Ixxxix. artickel.

Inn aufflaufften / vnd vorsamungen / sol man Eynen
widerwillen effern.

Xc. artickel

Wie sich die Elisten vnd Juengsten der Knapschafft /
auch andere halten sollen.

Xci. artickel.

Alle Unbesessene sollen vns Lydespflicht thun.

Xcij. artickel.

Von den Brentztern vnd ihrem beuehl.

Von den Erbstößen,

Xcij. artickel.

Von der Erbstößen gerechtigkeit vnd Erbteuffe.

Xciiij. artickel.

Wie hoch vnd weit ein Erbstollen das Ertz harwen mag.

Xcv. artickel.

Wenn der Stolln Ertz tröff / vnd bette nicht die Erbteuff.

Xcvij. artickel.

Von Gesprengen inn Stößen nicht zugestatten.

Xcvij. artickel.

Das Eyn Stöllner / sein erste wasserseyge / sencken / erheben /
oder verlassen sol.

Xcvij. artickel.

Mit was teuffe / ein Stolln den andern / unterben sol.

Xcix. artickel.

Die Stöllner / sollen nicht ubersich brechen / andere Stößen /
das Leundte zuenterben.

C. artickel.

Den Stößen sol von Wallen / Felsen / vnd Affer /
das Leundte geraicht werden.

C. i. artickel.

Wenn ein Stolln / das ort / do Ertz bricht / nicht erraicht hat.

c. ij. art.